

selbst, ohne wesentliche Zuhilfenahme der genannten drei Werke, gearbeitet.

Mit Rücksicht auf die im vorliegenden Werk gebotene, verhältnismäßig kurze und gedrängte Darstellung des Staats- und Verwaltungsrechtes schien es angebracht, in einem Anhang die für die wichtigsten Materien in Betracht kommenden Reichs- und Landesgesetze noch einmal übersichtlich zusammenzustellen und mit der Angabe zu versehen, wo sie im Regierungsblatt (der Gesetzsammlung des Großherzogtums) bzw. im Reichsgesetzblatt zu finden sind. Auf diese Weise ist der Leser, der sich über das eine oder andere genauer orientieren will, in die Lage gesetzt, die entsprechende Rechtsnorm in den leicht zu erlangenden Gesetzausgaben nachzulesen.

Es wurde endlich ein Abdruck des Revidierten Grundgesetzes angeschlossen, da an handlichen Ausgaben dieses Gesetzes ein Mangel besteht.

Berlin, im März 1909.

Der Verfasser.